

Liste der Betriebsarten

Abstand klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart		
I	1 500	1	Kokereien		
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Vanadium, Niob und u. a. sowie von Ferrolegierungen		
		3	Erdfraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung		
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen		
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskososefasern		
II	1200	6	Hochöfenwerke		
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)		
		8	Erdfraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung		
		9	Erzsilberanlagen		
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)		
		11	Anlagen zur Kohlevergasung		
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzrütten		
III	1 000	13	Aluminiumhütten		
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)		
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)		
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)		
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen		
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff		
		19	Ferkörperwerkungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von berieselten Abläufen		
		IV	800	20	Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgefuge und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
				21	Zementfabriken
				22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
				23	Schlackenaufbereitungsanlagen
				24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 Tj/h (ca. 210 MW) (*)
				25	Stahlwerke mit Lichtöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
				26	Stahlgießereien
				27	Metallumschmelzwerke (Almetallaufbereitung)
				28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
				29	Anlagen zur Teerverwertung
30	Rußfabriken				
31	Anlagen zur Herstellung von Mineralölen				
32	Spertholz- sowie Span- und Holzspanplattenwerke				
33	Rübenzuckerfabriken				
34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz				
V	500			35	Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgefuge und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
				36	Erzfabriken
				37	Schmelzwerke
				38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Märel (*)
				39	Anlagen zum Kalzinieren, Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glaszenerstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 Tj/h (ca. 210 MW) (*)		
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 10 kV Unterspannung (*)		
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)		
		43	Schmelze- und Hammerwerke (*)		
		44	Kaltwalzwerke (*)		
		45	Stanz- und Temperierereien über 6 t Schmelzleistung		
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)		
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)		
48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen				
49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfmaschinen und Rohrleitungen (*)				
50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)				
51	Anlagen zur Herstellung von Brennstoffen				
52	Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden				
53	Drahtlackfabriken				
54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie				
55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)				
56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie				
57	Anlagen zur Kunststoffherstellung				
58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen				
59	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen				
60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen				
61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten				
62	Glasbläsen mit maschineller Glasherstellung				
63	Holzsperrholzfabriken unter Verwendung von Teerölen				
64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschiff				
65	Größtschneidwerke und Schloßhöfe				
66	Ölmählen mit Raffination				
67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe				
68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelbrennöfen und Fahrwerken sowie Autoversandbetriebe mit Verschrottung und Autostrahlanlagen				
69	Autokinos (*)				
70	Betriebshöfe für Straßenbahnen				
71	Dapponen				
VI	300	72	Intensivhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgefuge und/oder Legehennen oder 300 Schweine		
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben		
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Porzellan		
		75	Stammhewerwerke, sägwerk-, schälerwerk-, polierwerk-		
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Fließwegverwertung)		
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken		
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen grobkörnigen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen		
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)		
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowerten (*)		
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gabbetonsteinen		
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, isolier- und leichtbauplatten		
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwollen		
		84	Ferrichtfabriken ab 800 GJ/h (*)		
85	Gaserzeugungsanlagen				
86	Gasverlehterstationen für Fernleitungen (*)				
87	Strangguß- und Fließanlagen				
88	Preßwerke (*)				
89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)				
90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten (*)				
91	Eisen- und Tempierereien bis 6 t Schmelzleistung				
92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)				
93	Metallgießereien				
94	Schwermaschinenbau				
95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien				
96	Verzinkungsanlagen				
97	Emallieranlagen				
98	Anlagen zur Altküregenerierung				
99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten				
100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis				
101	Kunststoff- Schäumungsanlagen				
102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine				
103	Lackfabriken				
104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln				
105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen				
106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)				
107	Anlagen zur Herstellung von Gummiswaren				
108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern				
109	Porzellan- und Feinkeramikwerke				
110	Säge-, Furnier- und Schälwerke				
111	Holzsperrholzfabriken unter Verwendung von Säben				
112	Anlagen zur Herstellung von Basenormen und in Serien gefertigten Holzbauteilen				
113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen				
114	Holzmehlfabriken				
115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz				
116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschiff				
117	Wellpappenfabriken (*)				
118	Rotationsdruckereien				
119	Lederfabriken				
120	Anlagen zur Textilherstellung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien				
121	Stärkefabriken				
122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelschips, Anlagen zum Rösen von Nüssen				
123	Schokoladenfabriken mit Kakaoeröstern				
124	Anlagen zur Trockenmischerzeugung				
125	Kaffeeerzfabriken				
126	Helferfabriken				
127	Bräuerien und Brennereien				
128	Getränkabfüllanlagen (*)				
129	Zeitungseditionen (*)				
130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze				
131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Mutaufuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)				
132	Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern				
133	Spezialbetriebe mit eigenem Lager, Mobilspektionen und -transportbetriebe, Logieren (*)				
134	Kläranlagen				
135	Müllumladestationen				
200		136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke		
		137	Maschinenfabriken und Härtereien		
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -einhängern		
		139	Automatische Autowaschanlagen (*)		
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabel unter Verwendung von Bitumen		
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)		
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben		
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln		
		144	Mühlen		
		145	Futtermittelbetriebe		
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren		
		147	Fleischwarenfabriken		
		148	Räuchereien		
149	Geflügelschlachtereien				
150	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmischerzeugung				
151	Margarine- und Kunstspeisefabrikanten				
152	Fabriken für Konserven und Getriekost				
153	Speiseerzfabriken				
154	Größtschneidwerke				
155	Mälzereien				
156	Zimnereien (*)				
157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)				

VIII

100

- 158 Anlagen zum Bootsbau
- 159 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 160 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogeräteebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
- 161 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
- 162 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
- 163 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
- 164 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 165 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
- 166 Anlagen der Farbwarenindustrie
- 167 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 168 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
- 169 Tischlereien und Schreinerereien
- 170 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
- 171 Tapetenfabriken
- 172 Druckereien ohne Rotationsdruck
- 173 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
- 174 Anlagen zur Herstellung von Reispapierstoffen, Industrie- und Putzwolle
- 175 Spinnereien und Webereien
- 176 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 177 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
- 178 Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
- 179 Bauhöfe
- 180 Autokleberereien
- 181 Großwaschereien und große chemische Reinigungsanlagen
- 182 Taxunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 103 BauO NW

1. Ist ein Gebäude eingeschossig oder ist bei einem zweigeschossigen Gebäude das Obergeschoß ein ausgebautes Dachgeschoß, so beträgt in Abweichung von den im Plan ausgewiesenen zeichnerischen Festsetzungen die Dachneigung 35-45 Grad. In den anderen Fällen beträgt die Dachneigung 20-30 Grad.

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. M 60, Kennwort: „Industriegebiet Mesum West“

Festsetzungen gem. § 9 BBauG bzw. nach BauVNO

1. Die Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen sind von jeder sichtsicheren Nutzung und Beflüchtung freizuhalten. Einfriedigungen, Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG).
2. Die Gewerbe- und Industriegebiete werden gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauVNO gegliedert.
3. Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BBauG für Betriebsarten der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.
4. Die im Bebauungsplanbereich mit einem Planzweig belegten Flächen sind mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b BBauG)

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweise

1. Das im südöstlichen Planbereich gelegene Wohnhaus (Flurstück 33, der Flur 20, Gemarkung Rheine - Mesum) ist im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes als Vorhaben gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung zu nutzen.
2. Die Aufforstung der Aufforstungsfläche ist mit der Forstbehörde abzustimmen.
3. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 (1) LStVG, nicht (§ 25 Abs. 3 (2) LStVG).
4. Lichtreklame und Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke des Burgsteinfurter Damms (L 578) westlich der vorhandenen Einmündung ansprechen sollen, sind unzulässig (§ 9 Fernstraßengesetz).

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet (RDert. d. Innenministers 10 2-7/20)

Hinweise lt. Ratsbeschl. vom 27.09.83

Im Schutzstreifenbereich der dargestellten Richtfunkstrecke sind bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 30,00 m zulässig

Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 23.9.82

Stadtplanungsamt

Städt. Tiefbaumt

gez. Teichler

Dipl.-Ing.

gez. Großkopf

Städt. Baudirektor

gez. Frieling

Techn. Beigeordneter

Die Planungserlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 12.04.

1983

Stadtvermessungsamt

I A

gez. Schnippe

Städt. Vermessungsdirektor

StVA

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 24.10.1978 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 24.10.

1978

gez. Ludger Meier

Bürgermeister

gez. Möllers

Ratsmitglied

gez. Strauch

Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat am 14.11.1978 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 05.10.1982 in der Zeit vom 18.04.1982 bis einschließlich 18.05.1982 öffentlich ausliegen.

Rheine, den 19.05.

1983

Der Stadtdirektor

In Vertretung:

gez. Frieling

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 27.09.1983 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 27.09.

1983

gez. Ludger Meier

Bürgermeister

gez. Möllers

Ratsmitglied

gez. Strauch

Schriftführer

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan wurden vom Rat der Stadt Rheine am 27.09.1983 gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Rheine, den 27.09.

1983

gez. Ludger Meier

Bürgermeister

gez. Möllers

Ratsmitglied

gez. Strauch

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 20.12.1983 Az.: 35.21-5204- genehmigt worden.

Münster, den 20.12.

1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

L.S. gez. Fischer

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan werden hiermit gemäß § 103 BauO NW genehmigt.

Steinfurt, den 30.12.

1983

Az. V/63-670-31-100.49/83

Kreis Steinfurt

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage:

gez. Anton L.S.

Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 16.01.1984 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtverbindlich.

Rheine, den 16.01.

1984

Der Stadtdirektor

In Vertretung:

gez. Frieling

Techn. Beigeordneter

# Stadt Rheine

## Bebauungsplan Nr. M 60

### Kennwort: „Industriegebiet Mesum-West“

## Maßstab-1:1.000

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

.. Blatt Grundriß

.. Blatt textliche Festsetzungen

Die beigefügte Begründung enthält lediglich Erläuterungen aber keine Festsetzungen.